



## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Sympathie für Untermberg e. V. Verein zur Förderung von Wohn- und Lebensqualität“. Sitz ist Bietigheim-Bissingen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Umwelt- und Naturschutz, Förderung von Grünbereichen, Baum- und Blumenpflege.
- Förderung der Kultur- und Sportvereine in Untermberg.
- Förderung des Heimatgedankens.
- Förderung der dörflichen Gemeinschaft.
- Erhaltung und Pflege von Denkmälern.
- Förderung und Erhaltung von kinder- und jugendfreundlichen Bereichen und Wegen.
- Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen in Bietigheim-Bissingen  
bzw. im Stadtteil Untermberg und Umgebung. Wahrnehmung gemeinsamer und sozialer Belange.
- Stellungnahme zu wichtigen Fragen der Gemeindeverwaltung.
- Veranstaltungen von Aussprachen über kommunalpolitische Fragen.
- Entgegennahme, Formulierung und Weitergabe berechtigter Wünsche und Anregungen, soweit sie allgemeines Interesse besitzen.
- Wichtige kommunale Fragen gemeinschaftlich mit anderen Vereinigungen zu erörtern.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jedermann werden, der sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats zu der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann nur jährlich, zum 31. Dezember, mit einmonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Ende der Mitgliedschaft bezahlt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, vom Verein ausschließen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschuss ist das betreffende Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Vorstand schriftlich oder persönlich zu äußern.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zur Zahlung fällig. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein

darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 8 Ehrungen**

a) Jedes Mitglied erhält:

Nach 10-jähriger Vereinszugehörigkeit die silberne Ehrennadel.

Nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die goldene Ehrennadel.

b) Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann

vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine Beitragspflicht für Ehrenmitglieder besteht nicht.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand  
er besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassier
  4. dem Schriftführer
- b) den Beisitzer/innen
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils mit dem Kassier oder Schriftführer, vertreten den Verein.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter, den Verein, die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen zu leiten;
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind;



- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen.

**Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.**

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Beisitzer
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- g) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen:

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe der Gründe an den Vorstand erteilt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen zur Verwendung im Stadtteil Untermberg, mit der Auflage, dasselbe ausschließlich und unmittelbar für soziale Einrichtungen zu verwenden.